

Satzung Schulverein Schule Marmstorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schulverein Schule Marmstorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Schüler der Schule Marmstorf, zum Beispiel durch:
 - a. die Beschaffung von Mitteln für schulische und außerschulische Projekte,
 - b. die Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten,
 - c. die Anschaffung von Materialien und Ausstattung zur Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen.
 - d. die Unterstützung sozial und wirtschaftlich benachteiligten Familien der Schule Marmstorf durch finanzielle Zuschüsse
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule Marmstorf, auf Wunsch kann die Mitgliedschaft erhalten bleiben.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem
- a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Schulleiterin / Schulleiter der Schule Marmstorf,
 - d. Kassenwartin / Kassenwart,
 - e. Schriftführerin / Schriftführer,
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schulleiterin / dem Schulleiter der Schule Marmstorf und der Kassenwartin / dem Kassenwart. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro ist jedoch die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.
- (3) Der Vorstand mit Ausnahme des Schulleiters sowie eines Mitgliedes aus der Lehrerkonferenz wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg,